Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 21 881
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 6. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. März 2025)

zum Thema:

Glücksspiel und Suchtprävention

und **Antwort** vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21881
vom 06. März 2025
über Glücksspiel und Suchtprävention

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung an den entsprechenden Stellen berücksichtigt ist.

1. Welche Präventionsmaßnahmen zum Thema Glücksspielsucht existieren bereits an Berliner Schulen?

Zu 1.:
Es wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/20 908 sowie auf die Beantwortung der Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/18 003 verwiesen.

2. Wie viele Klassen nahmen bereits am interaktiv angelegten Parcours zur Glücksspielprävention „abgezockt!“ teil?

Zu 2.:
Bislang haben 14 Berliner Schulen (teilweise mehrere Klassen) und Oberstufenzentren mit rund 1.100 Schülerinnen und Schülern den Parcours durchlaufen.

3. Der freie Träger Pad gGmbH der in der Antwort auf die Frage 8 der Drucksache 19/18 963 als eine zentrale Instanz der Angebotsgewährleistung von Präventions- und Betroffenenarbeit genannt wird, ist aktuell von den Kürzungen des Senates betroffen – bestehen hier Erkenntnisse darüber, wie es dem Träger möglich sein wird diese Angebote aufrecht zu erhalten?

Zu 3.:
Die Zuwendung des seit 2024 geförderten Präventionszentrums für Verhaltenssüchte der pad gGmbH wird 2025 nicht gekürzt; es wird aus den Titeln 684 06 sowie 684 90 gefördert.

Das gesamtstädtische, auf aktuelle Themen aus dem Spektrum der nicht stoffgebundenen Süchte wie Glücksspielsucht und exzessive Mediennutzung (insbesondere bezogen auf Gaming, Social Media) spezialisierte Projekt wird daher sein Angebotsspektrum aufrechterhalten können.

4. Plant der Senat an anderer Stelle Angebote auszubauen oder zu fördern? Wie schätzt der Senat die Folgen der Einschränkung oder des Wegfalls dieses und anderer von Kürzungen betroffener Präventions- und Hilfsangebote ein? Sind auch die Vereine KARUNA e.V. und die Fachstelle für Suchtprävention Berlin gGmbH von Kürzungen betroffen? Falls ja in welcher Höhe sind die Kürzungen veranschlagt und wie wirken diese sich auf die wichtige Arbeit der Vereine aus?

Zu 4.:
Der Senat plant derzeit nicht, Präventions- und Hilfsangebote für den Glücksspiel-Bereich an anderer Stelle auszubauen oder zusätzlich zu fördern. Es sind für 2025 aber auch keine Kürzungen in der Glücksspiel-Suchtprävention vorgesehen, weshalb auch keine Einschränkungen zu erwarten sind.

5. Welche konkreten Maßnahmen wurden in Folge der nicht repräsentativen Umfrage des Präventionszentrums für Verhaltenssüchte und des Landessportbunds Berlin e.V. ergriffen?

Zu 5.:
In Folge der nicht repräsentativen Umfrage des Präventionszentrums für Verhaltenssüchte und des Landessportbunds Berlin e.V. wurde in einem ersten Schritt der Berliner Fußball-Verband e. V. in die Zusammenarbeit aufgenommen, da der größte Anteil von Sportwetten auf den Fußball entfällt. Es wurde eine gemeinsame präventive Zusammenarbeit zur Verhinderung von Sportwetten vereinbart. Vom Präventionszentrum für Verhaltenssüchte wurde ein Konzept für ein Modellprojekt erarbeitet und gemeinsam mit den Partnern finalisiert. Die Umsetzung mit interessierten Vereinen ist angelaufen. Der Landessportbund Berlin e. V. hat zudem aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses vom 26. Februar 2025 die Mitgliedschaft im Bündnis gegen Sportwetten-Werbung beantragt, um ein deutliches Zeichen zu setzen, dass er die mit Sportwetten einhergehenden Herausforderungen ernst nimmt.

6. Welche Ergebnisse hat das Modellprojekt mit drei Berliner Fußballvereinen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Risiken von Sportwetten und der Implementierung präventiver Maßnahmen erbracht? Welche Maßnahmen sind daran anschließend geplant oder wurden bereits implementiert?

Zu 6.:
Der Start des Modellprojekts musste aufgrund fehlender Kapazitäten in den weitgehend ehrenamtlich getragenen Sportvereinen auf das Jahr 2025 verschoben werden. Deshalb liegen noch keine Ergebnisse vor. Aktuell wird das Projekt in einem Verein durchgeführt und ist in zwei weiteren Vereinen in Planung.

7. Welche Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes erfolgten im Anschluss an den Glücksspiel-Survey 2021, der eine 12-Monats-Prävalenz der Teilnahme am Glücksspiel unter den 16- bis 17-jährigen von 8% und unter den 18- bis 20-jährigen von 16% feststellte?

Zu 7.:
Die gesetzlichen Vorgaben zum Jugendschutz galten und gelten ebenso unabhängig von der vorstehend angesprochenen Studie wie die Maßnahmen zur Kontrolle der Umsetzung. Hinsichtlich des letzteren Themenkreises wird beispielhaft auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Anzumerken ist jedoch, dass die Altersgruppe der 18- bis 20-jährigen Personen glücksspielrechtlich nicht dem Thema Jugend-/Minderjährigenschutz zugeordnet wird. Sofern hier ein besonderer Schutzbedarf gesehen wird, müssten zunächst die Staatsvertragsparteien und die Gesetzgeber aktiv werden.

8. Wie wird die Durchsetzung von § 28a Absatz 1 Ziffer 8 GlüStV, welcher das Richten von Werbung an Minderjährige als Ordnungswidrigkeit deklariert, kontrolliert und durchgesetzt?

Zu 8.:
Kontrolliert und durchgesetzt wird nicht § 28a Abs. 1 Ziffer 8 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021), sondern die betreffende Grundvorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 4GlüStV 2021, nach der sich Werbung für öffentliche Glücksspiele nicht an Minderjährige richten darf. Sofern bei der Umsetzung nicht weitere gesetzliche Vorschriften (vgl. z.B. § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV 2021 „Embargozeit“) unterstützend eingreifen, erfolgt zunächst in den jeweilgen Veranstaltungs- und Vermittlungserlaubnissen die weiteren Konkretisierung dieser Vorgabe zum Beispiel in Gestalt von ausführenden Bestimmungen zu einzelnen Medien oder auch der Festlegung von schlichten Unvereinbarkeiten. Die Gesamtverpflichtungen dieser und unmittelbar gesetzlich verpflichteter Personen werden dann von den verschiedensten Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden überwacht und kontrolliert, welche im Fall eines Verstoßes die gesamte Bandbreite des Erlaubnisverfahrensrechts (Abstellungsverlangen, Untersagung, Widerruf etc.) oder des Sanktionrechts (Bußgeld) nutzen.

9. Gibt es Regelungen oder Begrenzungen für glücksspielanbietende Sponsoren von Berliner Vereinen insbesondere bezüglich derjenigen Vereine, in denen Kinder und Jugendliche trainieren?

Zu 9.:
Es wird bei dieser Frage davon ausgegangen, dass Sponsoringsfälle angesprochen werden, bei denen die Sponsoren dann auf Werbemaßnahmen im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen bestehen. Seitens der Erlaubnisbehörde für Sportwettanbieter wird beispielsweise über Nebenbestimmungen zur Erlaubnis festgelegt, dass bei Kindern und Jugendlichen eine Trikotwerbung für Glücksspiel unzulässig ist; vgl. zu derartigen und sonstigen Werbenebenbestimmungen der GGL bei Sportwetten auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen etwa die folgende Veröffentlichung:

https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/Musternebenbestimmungen%20Sportwetten.pdf.

Auch seitens der zwischenzeitlich ausreichend sensibilisierten Sportvereine bzw. der diese betreuenden Verbände werden umfangreche Anstrengungen zu Trennung von Kinder- und

Jugendangeboten einerseits und Verwendung von Glücksspielwerbung oder -sponsoring andererseits unternommen.

Im Berliner Fußball-Verband e. V. ist ein Trikotsponsoring durch Glücksspielanbietende im Kinder- und Jugendbereich generell verboten. Geregelt ist dies in den Durchführungsbestimmungen des DFB, die auch für die Landesverbände greifen.

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Spielbeobachterinnen und Spielbeobachter sind angehalten, auffällige Trikotwerbung dem Berliner Fußball-Verband e. V. zu melden. Sie werden regelmäßig sensibilisiert. Grundlage ist die amtliche Whitelist der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder. Anbieter, die sich auf der Liste nicht wiederfinden, sind unzulässig.

10. Wie wird sichergestellt, dass Minderjährige nicht an Online-Wetten teilnehmen können? Wie funktioniert die Überprüfung und erfolgt diese ausschließlich über den von den Wetten profitierenden Anbieter?

Zu 10.:
Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 ist bei Online-Glücksspielangeboten der Ausschluss minderjähriger Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung sicherzustellen. Angesprochen ist insofern die – dann etwa in den Veranstaltungs- und Vermittlungserlaubnissen weiter konkretisierte – Umsetzung des Standards der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) für Altersverifizierungssysteme in „Geschlossenen Benutzergruppen“ („Erwachsenenangebote“). Auch im Bereich des Online-Glücksspiels werden somit höchste Anforderungen an die Gewährleistung des Jugendschutzes gestellt und umgesetzt. Über verschiedenste Verfahren (vgl. nachfolgenden Link) wird insofern geprüft, ob die angegebene Identität zum Spiel zugelassen werden kann und ob diese der gerade handelende Person zuzuordnen ist (Identifizierung und Authentifizierung). Die Verfahren sind hierbei durch die Anbieter bei jedem Spielvorgang durchzuführen. Die KJM informiert auf ihrer Website regelmäßig über die Anforderungen an derartige Verfahren und veröffentlicht Übersichten über dort geprüfte und bestätigte Verfahren; vgl. hierzu:

https://www.kjm-online.de/themen/technischer-jugendmedienschutz/unzulaessige-inhalte/

11. In welchem Maße (Frequenz und Art) erfolgen Kontrollen in Glücksspieleinrichtungen zur Einhaltung des § 6 des JuSchG?

Zu 11.:
Für die Kontrollen zur Durchsetzung des Jugendschutzes und zur Einhaltung des JugSchG vor Ort sind die bezirklichen Ordnungsämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Über das Maß (Frequenz und Art) ist hier nichts bekannt.

12. Wie viele Verstöße gegen das Glücksspielgesetz wurden in den letzte 2 Jahren ermittelt und was waren die jeweiligen Konsequenzen?

Zu 12.:

Die Frage lässt sich aufgrund der fehlenden Begrenzungen auf bestimmte Glücksspiele oder Vollzugsbehörden o. ä. nicht konkret, sondern nur allgemein beantworten, wobei eine statistische Erfassung aller Verstöße gegen den GlüStV 2021 oder das betreffende Ausführungsgesetz bzw. die sonstigen glücksspielrechtlichen Bestimmungen nicht erfolgt. Beispielhaft meldet das in Berlin als zentrale Volzugsbehörde für dezentrale Lotterie- und Sportwettangelgenheiten zuständige Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelgenheiten (LABO) für die letzten beiden Jahre die Einleitung von 11 Untersagungsverfahren und 328 Bußgeldverfahren. In Bezug auf die etwa für zentrale Fragen des Sportwettbereichs oder alle länderübgreifenden Internetangebote zuständige GGL wird für das Jahr 2023 auf den dementsprechenden Jahresbericht unter der folgenden Verlinkung verwiesen:

https://www.gluecksspiel-behoerde.de/images/pdf/jahresberichte/20240828_Finale_Webversion_GGL-Taetigkeitsbericht-2023-WEB.pdf

Für das Jahr 2024 zählt die GGL nach den bisherigen Erhebungen im Bereich der Aufsicht über Erlaubnisse für gefährliche Glücksspiele (Sportwetten, virtuelle Automatenspiele u. ä.) ca. 260 Aufsichtsverfahren mit der Konsequenz von bislang 29 Bußgeldverfahren und 1 Erlaubniswiderruf. Im Bereich der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels wurden 287 Untersagungsverfahren durchgeführt, die letztlich in 56 Untersagungsverfügungen, 110 Bußgeldverfahren und 18 Strafanzeigen mündeten. Im Bereich IP-Blocking erfolgten 420 Anhörungsverfahren mit dem Resultat von 10 Sperrverfügungen, im Bereich Finanzblocking 32 Anhörungsverfahren.

13. Auf welcher Grundlage wird eine Kontrolle wegen illegalen Glücksspiels durchgeführt? Wie oft erfolgen stichprobenartige Kontrollen?

Zu 13.:
Nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GlüStV 2021 bedürfen öffentliche Glücksspiele einer Erlaubnis der zuständigen Behörde und sind das Veranstalten, Vermitteln sowie bestimmte Mitwirkungshandlungen an solchen Glücksspielen („unerlaubte Glücksspiele“) unzulässig. Flankiert werden diese ordnungsrechtlichen Bestimmungen durch die Strafvorschriften der §§ 284 ff. Strafgesetzbuch (StGB). Die Rechtsgrundlagen für die Kontrolle, das Betreten, das Sperren und ggf. Untersagen von Glücksspielangeboten im Bereich des GlüStV 2021 finden sich in § 9 GlüStV 2021 sowie in ggf. ergänzend anwendbaren Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts.

Mit Ausnahme etwa von Screening-Aktionen im Internet o. ä. ergibt sich der Anlass für ein Einschreiten der zuständigen Behörden im Bereich der „unerlaubten Glücksspielangebote“ regelmäßig aus Hinweisen, Anzeigen oder Mitteilungen verschiedenster Amts- oder Privatpersonen. Das LABO hat insofern in den letzten beiden Jahren 14 gezielte Prüfungen vorgenommen. Daneben kommt es bei den Kontrollen der erlaubten Glücksspielbetriebe eher zufällig zu Begleitbefunden zum illegalen Spiel (beim LABO praktisch bei ca. 970 Kontrollen in 2023 und 2024 keine Vorfälle). Schließlich finden fortlaufend Kontrollen sonstiger Betriebe oder Einrichtungen (Gaststätten, Vereinsheime etc.) – oftmals aus anderem Anlass – statt, bei denen dann gelegentlich entsprechende Aktivitäten beobachtet

werden. (Zu den Aktivitäten der GGL im „unerlaubten“ Bereich wird auf die Ausführungen oben zu Frage 12. verwiesen).

14. Wie sind die im Zwischenbericht zur Evaluierung des GlüStV 2021, welcher im Juni 2024 im Anschluss an die Innenministerkonferenz veröffentlicht wurde, benannten Verstöße gegen die gesetzlichen Limitvorgaben und die ergänzenden Nebenbestimmungen im Hinblick auf die erforderliche Zuverlässigkeit durch die zuständigen Stellen bewertet und geahndet worden?

Zu 14.:
Die GGL führt als zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde hierzu aus: Erwiesene Verstöße gegen Limitbestimmungen stellen Verstöße gegen Nebenbestimmungen aus der Veranstaltererlaubnis und gegen den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (§ 6c GlüStV 2021) dar. Aus diesem Grund können einerseits Maßnahmen nach § 4d Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 eingeleitet werden oder Anforderungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 GlüStV 2021 gestellt werden.

Maßnahmen nach § 4d Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 können je nach Schwere des Verstoßes unter Ausübung des Ermessens eine öffentliche Abmahnung, die Aussetzung der Erlaubnis für 3 Monate, die Verkürzung der Erlaubnisdauer um ein Viertel der gesamten Laufzeit oder der Widerruf der Erlaubnis sein. § 4d GlüStV 2021 soll dabei eine Sanktion darstellen, wonach der Anbieter gezwungen ist, eine Handlung fristgemäß durchzuführen oder eine solche zu unterlassen.

§ 9 GlüStV 2021 regelt die allgemeine Glücksspielaufsicht, wonach Auskünfte und sonstige Anforderungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel und Werbung möglich sind. Alternativ kann auch die Verlängerung von Bescheiden, die ein erhöhtes Limit gewähren, verwehrt werden. Auch die Entscheidung über einen neuen Antrag kann negativ ausfallen.

In Betracht kommen auch die Verfolgung und Ahndung von Verstößen, sofern diese bußgeldbewehrt sind.

Nach § 28a Ziff. 22 GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den jeweiligen Tatbestand des § 28a Abs. 1 Ziff. 19, 20, 21, 22 verwirklicht. Sofern ein Anfangsverdacht vorliegt, wird die Tat verfolgt und per Bußgeldbescheid geahndet.

Es kommt bei den jeweilig zu treffenden Maßnahmen immer auf den Einzelfall an. Hierbei wird die Schwere des Verstoßes maßgeblich zugrunde gelegt.

Eine Zuverlässigkeitsprüfung ist nach der üblichen Prüfung gemäß den gewerberechtlichen Bestimmungen vorzunehmen, insbesondere ist eine Prognose für die Zukunft zu stellen. Es kommt hier auf den konkreten Einzelfall an. Eine solche Prüfung ist auch bei Limitverstößen ab Erlaubniserteilung veranlasst.

In Entsprechung des Vorgenannten ist in konkreten Fällen von Verstößen gegen Limitbestimmungen seit 01.01.2023 bereits Folgendes unternommen worden:

- Anhörung zur Ablehnung des Antrages auf Verlängerung des Bescheides für die erhöhten Limits,
- Anhörung nach § 4d Abs. 4 GlüStV 2021 (insbesondere bei fehlendem Anschluss an die Zentraldatei),
- Verkürzung der Dauer des Erlaubnisbescheides für die erhöhten Limits,
- Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung,
- Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

15. Inwiefern teilt der Senat die Auffassung, dass eine Missachtung zentraler Bestimmungen zum Gesundheits- und Spielerschutz über einen Zeitraum von rund 2 Jahren die glücksspielrechtliche Zuverlässigkeit zumindest stark in Zweifel zieht?

Zu 15.:
Der Senat teilt die Auffassung, dass in derartigen Fällen eine vertiefte Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich ist. Der Senat hat keine Zweifel daran, dass dies auch seitens der zuständigen Vollzugsbehörde (GGL) so gesehen und umgesetzt wird (vgl. auch Antwort zu Frage 14).

16. Inwieweit erachtet der Senat eine Limiterhöhung bei entsprechender Leistungsfähigkeit auf 10.000 bzw. 30.000 Euro monatlich als sachdienlich zur Erreichung der Ziele des GlüStV?

Zu 16.:
Die Staatsvertragsparteien und Gesetzgeber haben sich dafür entschieden, bei ausreichend wirtschaftlich leistungsfähigen Spielern die Möglichkeit einer entsprechenden Erhöhung des monatlichen Einzahlungslimits zu schaffen (vgl. § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021). Dies ist vom Senat nicht weiter zu kommentieren, sondern nunmehr in der Vollzugspaxis entsprechend dem Willen des Gesetzgebers umzusetzen, wobei die ausreichend leistungsfähigen Spieler aus Sicht des Senats hier nicht das Kernproblem des Vollzuges abbilden.

17. Durch welche Messinstrumente erfolgt die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und wie oft werden diese Bewertungen wiederholt?

Zu 17.:
Die GGL verfährt insofern grundsätzlich nach der aktuellen Entscheidungsrichtlinie zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrages gemäß § 6c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021. Danach gibt die GGL kein konkretes Verfahren vor; faktisch nutzen die meisten Anbieter für Limiterhöhungen bis 10.000 Euro Schufa-G-Abfragen. In der Richtlinie ist festgelegt, dass der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mindestens jährlich wiederholt wird.

18. Welche Regelungen enthält der im Zwischenbericht erwähnten Vergleich? Bitte die diesbezüglichen Inhalte des Vergleichs im Wortlaut wiedergeben.

Zu 18.:
Exemplare des Vegleichs sind zwischenzeitlich durch das Recherchenetzwerk ARD/Investigate Europe veröffentlich worden. Aus diesen Veröffentlichungen werden in der Anlage die materiellen Kernbestimmungen des Vergleichs abgebildet.

19. Aufgrund welcher Erwägungen hat der Verwaltungsrat der GGL dem Vergleich zugestimmt und wie hat sich der Senat in den diesbezüglichen Beratungen verhalten? Wie viele Einzahlungslimits sind derzeit in der zentralen Limitdatei gespeichert und wie hoch ist jeweils der Durchschnitt sowie der Median der gespeicherten Limits?

Zu 19.:
Der Verwaltungsrat der GGL hatte im November 2022 lediglich über den Beitritt der GGL zu den bereits abgeschlossenen Vergleichen zu befinden. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Verwaltungsrates der GGL ist vertraulich.

Nach Mitteilung der GGL ist jedem Spielerkonto genau ein Limit zugeordnet. Damit befinden sich zum gegenwärtigen Stand (11.03.2025) rund 6,1 Millionen gespeicherte Limits in der zentralen Limitdatei.

Ein allgemeiner Durchschnitt wird, ebenso wie ein Median-Wert, nicht erfasst. Es existiert lediglich eine Erfassung zum durchschnittlichen Limit bis 1.000 Euro. Dieses beträgt aktuell (10.02.2025) 654,39 Euro.

20. Wie lautet das Prüfergebnis der GGL hinsichtlich der Zuverlässigkeit maltesischer Glücksspielanbieter mit Erlaubnis in der Bundesrepublik vor dem Hintergrund ihrer Weigerung, auf vollstreckbare zivilgerichtliche Urteile Spielverluste an geschädigte Kläger*innen zu leisten?

Zu 20.:
Die GGL führt hierzu aus: Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit erfordert eine Prognose zum künftigen Verhalten des Antragstellers auf Grundlage der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls. Pauschale Aussagen können daher nicht getroffen werden. Nach Auffassung der GGL sind allein Nichtzahlungen auf zivilgerichtlich titulierte Forderungen im Rahmen von sogenannten Chargebackverfahren (vor Erlaubniserteilung) nicht geeignet, die Zuverlässigkeit infrage zu stellen. Für Glücksspiel kann keine andere Wertung gelten als für andere erlaubnispflichtige Gewerbe.

Soweit bekannt ist, haben die betroffenen Anbieter Berufung oder Revision eingelegt, so dass zunächst die nächsten Instanzen abzuwarten sind. Die deutsche Rechtsordnung sieht im Übrigen für Fälle, bei denen auf eine Forderung nicht gezahlt wird, die Möglichkeit vor, die gerichtliche Vollstreckung zu beantragen. Bisher gab es keinen Anlass, wegen dieser Fälle die Zuverlässigkeit zu prüfen.

Berlin, den 24. März 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anlage

Präambel

Die Beteiligten führen vor dem VG Darmstadt mehrere Rechtsstreitigkeiten, u.a. zu den Az. 3 K 1780/20 und 3 K 580/22 einschließlich der hierzu verbundenen Rechtssache 3 K 1087/22.DA Hauptsacheverfahren über die Zulässigkeit bestimmter Nebenbestimmungen der Sportwetterlaubnis sowie zur Frage des zulässigen Wettprogramms nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021. Zum Zwecke der Gewährleistung eines wirksam regulierten Sportwettmarktes und zur Klärung der insoweit bestehenden offenen Rechtsfragen vereinbaren die Beteiligten zur einvernehmlichen Beilegung der gerichtlichen Auseinandersetzung was folgt:

§ 1 Nebenbestimmungen der Erlaubnis

(1) Mit Blick auf das zwischenzeitliche Inkrafttreten des GlüStV 2021 hat sich die Rechtslage hinsichtlich der Nebenbestimmungen zu B. III. 3., 4. und 5. Sätze 1 bis 3 geändert und hinsichtlich der Bestimmung zu B. III. 26. die Regelung durch Zeitablauf überholt, weil die Klägerin die Vorgaben inzwischen dem gemeinsamen Verständnis gemäß umgesetzt hat. Der Rechtsstreit hat sich insoweit daher zu B. III. 3., 4. und 5. Sätze 1 bis 3 rechtlich erledigt. Ferner haben sich die Regelungen zu B. III. 6. und den angefochtenen Nebenbestimmungen zu B. III. 26. a) Satz 3, 26. a) aa. bis cc., 26. k), 26. l) und 26. m) durch die weitere Entwicklung erledigt.

(2) Soweit die Anfechtungsklage noch nicht in diesen Punkten für erledigt erklärt worden ist, wird die Erledigungserklärung hiermit von beiden Beteiligten nachgeholt.

(3) Soweit die Klägerin Adressatin eines verschärften Widerrufsvorbehaltes gewesen ist (B. III. 34), hat der Beklagte nach Konzessionserteilung keine Veranlassung gesehen, von der Ermächtigung hierzu Gebrauch zu machen. Er hat ferner darauf hingewiesen, bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Sportwettveranstaltern vom stets gleichen Maßstab für die Einhaltung der Vorgaben des Umlaufbeschlusses auszugehen und diesen Maßstab zur Grundlage der Handhabung des Widerrufsvorbehaltes zu machen (Erklärung im Eilverfahren). Er hat außerdem klargestellt, dass es für ihn selbstverständlich sei, dabei den Gleichheitssatz zu beachten (Erklärung im Eilverfahren). Mit Rücksicht darauf erklärt die Klägerin die Anfechtung dieser Nebenbestimmung ebenfalls in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte schließt sich an.

(4) Zu den Nebenbestimmungen B. III. 8. und 9. gilt folgendes: Es besteht Einigkeit, dass durch das Inkrafttreten des GlüStV 2021
- an die Stelle des Einsatzlimits in Ziffer B. III. 8. von Gesetzes wegen ein Einzahlungslimit getreten ist,
- für Ziffer B. III. 9. bei den Stufen der Erhöhung des gesetzlichen Höchstlimits in Buchstabe 9. a) und 9. b) gleiches gilt,
- das Einsatzlimit davon unberührt bleibt, soweit die Klägerin den Kunden dessen Festlegung nach § 6c Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 ermöglichen muss,
- sich die Verlustbegrenzung des Bescheids in Ziffer B. III. 9. a) bb. von 20 % auf die Einsatzlimits nach § 6c Abs. 2 GlüStV 2021 bezieht.

(5) Die von der Schufa als Produkt neu eingeführte qualifizierte Schufa-Abfrage Glücksspiel wird in der Version Stand 10/2022 als Vermögensnachweis bei der Limiterhöhung auf € 10.000 (Ziffer B. III. 9. a) cc) von dem Beklagten anerkannt. Dies gilt auch für Weiterentwicklungen, die nicht hinter den Standard des gegenwärtigen Vermögensnachweises der Schufa zurückfallen.

(6) Die Klägerin verzichtet auf eine Klage und Eilanträge gegen entsprechende Nebenbestimmungen gleichen Inhalts in Folgeerlaubnissen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 2028.

§ 2 Gebühr

Bezüglich der ebenfalls angefochtenen Gebühr für die Konzession vom 09.10.2020 nimmt die Klägerin ihre Klage zurück.

§ 3 Zuverlässigkeit

Hinsichtlich der Zuverlässigkeitsbewertung der Klägerin besteht Einigkeit, dass es nicht als Indiz für die Unzuverlässigkeit der Klägerin ausgelegt wird, dass sie die angefochtenen Limitregeln bis zum 30.09.2022 unangewendet gelassen hat. Im Übrigen bleibt die Prüfung der Zuverlässigkeit der Klägerin durch die Beklagte durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 4 Musterverfahren zum Wettprogramm

(1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass nach Beilegung der rechtlichen Auseinandersetzung vor dem VG Darmstadt mit Beginn des Jahres 2023 (Gerichtsstand in Sachsen-Anhalt) ein oder mehrere Musterklageverfahren beschleunigt zwischen den Beteiligten möglichst bis zum BVerwG geführt werden sollen

a. zur Zulässigkeit von

□ Abschnittswetten, insbes. Halbzeitwetten als Live-Wetten; Restzeitwetten als Livewetten;

□ Wetten auf die reguläre Spielzeit in Entscheidungsspielen als Live-Wetten;

□ Cash-out;

b. zu der Frage,

□ ob der Erlaubnisvorhalt sich auf „Sportereignisse" als Gegenstand der Wette erstreckt

□ und ob er sich - hiervon ausgehend auch - auf „Phasen" der jeweiligen Ligen und Wettbewerbe erstreckt, wie derzeit in der vom Beklagten im Internet unter der URL

https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/glueckssspiel /sportwetten/liste-erlaubter-wetten veröffentlichten „Liste erlaubter Sportwetten" (im folgenden „Liste erlaubter Sportwetten") geregelt.

(2) Die Beteiligten verständigen sich über die Auswahl der Musterverfahren. Die Klägerin wird die Verbände über den Verhandlungsstand stets zeitnah unterrichten.

(3) Um die offenen Rechtsfragen möglichst schnell einer gerichtlichen Klärung zuführen zu können, erklären sich die Beteiligten jeweils bereits jetzt damit einverstanden, im Falle ihres Unterliegens in der ersten Instanz eine Sprungrevision einzulegen bzw. der Einlegung einer Sprungrevision durch den jeweiligen Gegner zuzustimmen. Für den Fall, dass die Revision nicht zugelassen wird, werden die Parteien gemäß Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3 eine Klärung der offenen Rechtsfragen über die Berufung zum OVG und ggf. die ordentliche Revision herbeiführen.

§ 5 Übergangsregelung zum Wettprogramm

(1) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG oder bis zu einem Obsiegen zu Gunsten des Beklagten in der I. Instanz in dem jeweiligen Musterverfahren nimmt der Beklagte es hin, wenn die Klägerin die Wettarten Halbzeitwetten und Restzeitwetten als Live-Wetten und bei Entscheidungsspielen auch Wetten auf die reguläre Spielzeit mit Abschluss dieses Vergleichs als Live-Wetten anbietet. Den Rechtsstandpunkt des Beklagten, dass Halbzeitwetten, Restzeitwetten und Wetten auf die reguläre Spielzeit bei Entscheidungsspielen als Live-Wetten nicht erlaubnisfähig sind, lässt dies unberührt. Sollte die Klägerin in einem der Musterverfahren in der I. Instanz obsiegen, wird sie nach Einlegung des Rechtsmittels durch die Beklagte innerhalb der gesetzlichen Fristen und ohne Verzögerungen im Einvernehmen mit dem Beklagten nach § 4 Abs. 3 das entsprechende Rechtsmittelverfahren betreiben. Satz 3 gilt für die Beklagte entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Funktion *Cash-out* entsprechend, wenn die Klägerin sicherstellt, dass die Gutschrift des dem Kunden zustehenden Betrages auf das Spielerkonto zeitlich

nicht eher erfolgt als in dem Fall, in dem die Wette vom Kunden gewonnen oder verloren (Bewertung der Wette = Settlement) worden wäre.

(3) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG erkennt die Klägerin ohne Präjudiz und entgegen ihrem Rechtsstandpunkt an, dass Sportereignisse, auf die gewettet wird, und Phasen im Sinne des § 4 Abs. 1 b Sp.Str.2 dieser Vereinbarung ebenfalls dem Erlaubnisvorbehalt nach § 21 Abs. 5 Satz 1 GlüStV 2021 unterfallen. Für dessen Handhabung gelten die Regelungen zu § 6.

§ 6 Listen der erlaubten Sportwetten und Sportereignisse

(1) Bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren durch mögliche Urteile des BVerwG erkennt die Klägerin mit Abschluss dieses Vergleichs die von der jeweils zuständigen Behörde nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021 veröffentlichten Listen der erlaubten Sportwetten vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen als abschließend an. Die jederzeitige Befugnis der Behörde zu ihrer Erweiterung nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021 lässt dies unberührt.

(2) Vorbehaltlich des Absatz 9 verzichtet die Klägerin bis zur rechtskräftigen Klärung der Musterverfahren darauf, Anträge nach § 21 Abs. 5 Satz 2 GlüStV 2021 zu stellen. Bereits von der Klägerin gestellte Anträge werden bis zum 15.04.2023 nicht weiterverfolgt und gelten als zurückgenommen, wenn nicht bis zum 01.04.2023 vom Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 4, 4a oder 5 Gebrauch gemacht worden ist. Abweichend von Satz 1 ist ihr eine Antragstellung zum Zweck der Einleitung von Musterverfahren nach § 4 für nicht mehr als 10 Sportereignisse gestattet. Sportereignisse werden spezifiziert nach Sportart, konkreter Wettbewerb und Phase.

(3) Der Beklagte gestattet der Klägerin bis zur rechtskräftigen Klärung der in § 4 geregelten Musterverfahren vorläufig, Wetten auf Sportereignisse nach den nachstehenden Maßgaben anzubieten.

(4) Die Klägerin verpflichtet sich, die von ihr angebotenen Wetten auf Sportereignisse bis spätestens zum 31.12.2022 auf den in Absatz 5-9 geregelten Umfang zu beschränken. Diese Beschränkung gilt vorbehaltlich weitergehender Genehmigungen nach § 21 Abs. 5 GlüStV 2021.

(5) Der Beklagte gestattet der Klägerin für die **Sportart Fußball** vorläufig Wetten auf diejenigen Sportereignisse anzubieten, die von der FIFA in dem von ihr veröffentlichten Link https://landscape.fifa.com/de/landscape zu ihrer Datenbank (im Folgenden: die „FIFA-Liste") als professionell bezeichnet werden. Soweit Sportereignisse in der FIFA-Liste als semi-professionell gelistet werden, bietet die Klägerin Wetten hierauf ebenfalls vorläufig an, wenn für das Sportereignis drei der vier Merkmale für die Bestimmung der Professionalität über die FIFA-Liste dargestellt sind,

- ☐ Mindestlohn,
- ☐ Standardvertrag,
- ☐ Spielervereinigung,
- ☐ Gesamtarbeitsvertrag,

wobei diese vier Kriterien der FIFA zum Arbeitsverhältnis sich auf das jeweilige Land und nicht auf einzelne Ligen dort beziehen.

(6) Ferner gestattet der Beklagte der Klägerin vorläufig, Wetten auf die in der **Anlage 1** zu diesem Vergleich benannten Sportereignisse anzubieten. Bis zu einer etwaigen Aufnahme in die von der zuständigen Behörde geführte Liste erlaubter Sportwetten gestattet der Beklagte der Klägerin vorläufig außerdem, Wetten auf die in **Anlage 2** benannten Pokalwettbewerbe ab der Hauptrunde anzubieten.

(7) Für Wetten auf Sportereignisse der **Sportart Basketball** verständigen sich die Beteiligten darauf, dass die in der **Anlage 3** genannten Sportereignisse vorläufig als professionell anzusehen sind und von der Klägerin vorläufig angeboten werden dürfen. Für Wetten auf Sportereignisse der **Sportart Tennis** verständigen sich die Beteiligten darauf, dass die in der **Anlage 4** genannten Sportereignisse vorläufig als professionell anzusehen sind und von der Klägerin vorläufig angeboten werden dürfen.

(8) Die Klägerin verpflichtet sich, keine Wetten anzubieten, die über die Listen der erlaubten Sportwetten und die vorstehenden Regelungen hinausgehen. Die Sportwettangebote in den Absätzen 5 bis 7 gelten unter dem Vorbehalt, dass kein sonstiges Recht entgegensteht (z.B. Russlandsanktionen).

(9) Der Beklagte nimmt **neue, zum Zeitpunkt dieses Vergleichs nicht existente Ligen und Wettbewerbe und Wettarten** in die Listen auf, für welche die Voraussetzungen des § 21 GlüStV 2021 erfüllt sind. Nur Verbände von Sportwettveranstaltern dürfen dem Beklagten diese hierfür vorschlagen. Satz 2 gilt ab dem 01.01.2024 auch für schon vorhandene bislang nicht zugelassene Ligen und Wettbewerbe, welche nach Auffassung der Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dieses Vorschlagsrecht darf 200 Sportereignisse pro Jahr nicht überschreiten. Folgt der Beklagte Vorschlägen nach Satz 4 nicht, darf die Klägerin nach Ablauf von drei Monaten ab dem Vorschlage für in der Summe nicht mehr als 100 Sportereignisse jährlich – abweichend von Absatz 2 – Verfahren zur gerichtlichen Klärung einleiten. Werden entsprechende Verfahren von anderen Sportwettveranstaltern der Verbände in Abstimmung mit diesen eingeleitet, werden diese auf die Summe der 100 zulässigen Verfahren angerechnet.
(10) In Bezug auf sonstige Sportarten beabsichtigen die Vergleichsparteien, die noch nicht veröffentlichten Listen der zulässigen Sportereignisse bis zum Jahresende 2022 in konstruktiven Gesprächen fortzuschreiben und um nachweislich professionelle Sportereignisse zu erweitern.

§ 7 Einheitliche Verwaltungspraxis

(1) Der Beklagte wird allen zugelassenen und im Zulassungsverfahren befindlichen Veranstaltern von Sportwetten die Regelungen dieses Vergleichs - mit Ausnahme von § 4 - zu gleichen Bedingungen anbieten und die Branche über die Inhalte des Vergleichs als Teil der zukünftigen Verwaltungspraxis informieren.

(2) Gegenüber Veranstaltern, die ohne Abschluss eines entsprechenden Vergleichs andere als in der Liste der erlaubten Sportwetten genannten Wetten oder Wettarten nach §

4 Abs. 1 dieser Vereinbarung anbieten, soll der Beklagte im Rahmen seines Vollzugsermessens das nach seiner Auffassung geltende Gesetzesrecht vollziehen.

§ 8 Wirkung und Geltungsdauer

(1) Die Beteiligten erklären die Verfahren vor dem VG Darmstadt zu den Az. 3 K 1780/20 (bis auf die Anträge zu Ziff. B. III. 35) und 3 K 580/22 (einschließlich des hierzu verbundenen Verfahrens 3 K 1087/22.DA) insgesamt übereinstimmend für erledigt.

(2) Die Kosten des Rechtsstreits im Verfahren 3 K 580/22 (einschließlich des verbundenen Verfahrens 3 K 1087/22.DA) und für den Abschluss dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

(3) Die Kosten des Rechtsstreits im Verfahren 3 K 1780/ 22 und des Vergleichs hierzu trägt die Klägerin.

(4) Dieser Vergleich kann von den Beteiligten bis zum 21.11.2022 widerrufen werden und gilt bis zum Abschluss des jeweiligen Musterverfahrens nach § 4.
(4a) Dieser Vergleich kann durch den Beklagten bis zum 01.02.2023 unbeschadet der Regelung des § 60 VwVfG gekündigt werden, wenn nicht bis zum Ablauf des 01.01.2023 90% der erlaubten Sportwettveranstalter gemäß White List der nach § 9 Abs. 8 GlüStV 2021 zuständigen Behörde diesen Vergleich geschlossen bzw. sich diesem Vergleich angeschlossen haben. Wird der Vergleich durch den Beklagten nach Satz 1 gekündigt, sind die Beteiligten nicht mehr an diesen gebunden.

(5) Mit Blick auf die Funktionsnachfolge der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) in die Zuständigkeit des RP Darmstadt zum 01.01.2023 wird die Frist in Absatz 4 für diese bis zum 01.04.2023 verlängert.

(6) Der Beklagte bzw. die GGL können den Vergleich außerdem bei einem Verstoß der Klägerin gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung mit sofortiger Wirkung unbeschadet der Regelung des § 60 VwVfG kündigen oder alternativ entsprechende Verstöße ver-

waltungsrechtlich sanktionieren, ohne dass der Vergleich insgesamt gekündigt wird. Die Befugnisse der Glücksspielaufsicht nach dem GlüStV 2021 bleiben unberührt. Die GGL ist jederzeit berechtigt, die Regelungen in § 1 Abs. 4 und 5 zu kündigen, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt. Die Klägerin ist in diesem Fall berechtigt, den Vergleich innerhalb von vier Wochen insgesamt zu kündigen. Darüber hinaus ist die GGL berechtigt, § 1 Abs. 4 mit Rücksicht auf die Erkenntnisse aus der Evaluierung gemäß § 32 GlüStV 2021 bis zum 30.06.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025 und unbeschadet der Regelung des § 60 VwVfG zu kündigen.

(7) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dieser Vergleich als gerichtlicher Vergleich geschlossen werden soll.

(8) Die Beteiligten werden der GGL unverzüglich nach Abschluss des gerichtlichen Vergleichs den Beitritt hierzu mit Wirkung zum 01.01.2023 anbieten.

Anlagen:
Anlage 1 Liste der semi-professionellen Wettbewerbe
Anlage 2 Liste der Fußballnationen und Pokalbewerbe
Anlage 3 Liste der zulässigen Sportereignisse der Sportart Basketball
Anlage 4 Liste der zulässigen Sportereignisse der Sportart Tennis

Dieser Vergleich ist zwischen den Beteiligten im Vorfeld des Erörterungstermins abgestimmt, so dass Vorlesen und nochmaliges Vorspielen verzichtet wird.